

Satzung

über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Dautphetal

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000 S. 2 ff.) in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530), sowie §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal in ihrer Sitzung am **13. März 2000** folgende **Gebührensatzung** beschlossen:

§ 1

GEBÜHRENTATBESTAND

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Dautphetal werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gem. § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2

GEBÜHRENPFlichtIGE

(1) Gebührenpflichtig sind

1. bei Einsatz zur Brandbekämpfung

- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Luft, Schienen- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich gewesen ist,
- e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
 - a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde.
 - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeuge, Gerät) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat,
 3. bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

MAßSTAB UND SATZ DER GEBÜHRENSCHULD

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden
 - bis zu 15 Minuten keine Vergütung,
 - über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
 - über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4

ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENSCHULD

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5

FÄLLIGKEIT DER GEBÜHRENSCHULD

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6

HÄRTEFÄLLE

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren vom 12. Februar 1996 außer Kraft.

Dautphetal, 23. März 2000

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Dautphetal

Hauswirth
Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren
der Gemeinde Dautphetal**

Pos.	Text			ab 01.01.2002	ab 01.01.2002
		Betrag DM/Std.	Betrag DM/km	Betrag Euro/Std.	Betrag Euro/km
1	Personalgebühren				
1.1.	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	40,00 DM		20,45 €	
1.2.	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	16,00 DM		8,18 €	
	(Fahrzeuggebühren werden nicht berechnet)				
1.3.	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.	5,00 DM		2,56 €	
2	Fahrzeuggebühr je Stunde				
	Einsatzleitwagen ELW 1	54,00 DM	1,80 DM	27,61 €	0,92 €
	Einsatzleitwagen ELW 2	80,00 DM	1,80 DM	40,90 €	0,92 €
	Einsatzleitwagen ELW 3	120,00 DM	2,40 DM	61,36 €	1,23 €
	Vorausrüstwagen VRW	100,00 DM	1,80 DM	51,13 €	0,92 €
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	48,00 DM	1,80 DM	24,54 €	0,92 €
	Gerätewagen-Nachschub GW-N	50,00 DM	1,80 DM	25,56 €	0,92 €
	Personenkraftwagen Pkw	48,00 DM	1,80 DM	24,54 €	0,92 €
	Tragkraftspritzenfahrzeuge				
	TSF	110,00 DM	1,80 DM	56,24 €	0,92 €
	TSF-W	150,00 DM	1,80 DM	76,69 €	0,92 €
	Löschgruppenfahrzeuge				
	LF 8	170,00 DM	1,80 DM	86,92 €	0,92 €
	LF 8/6	200,00 DM	1,80 DM	102,26 €	0,92 €
	LF 16	230,00 DM	2,40 DM	117,60 €	1,23 €
	LF 16 TS	230,00 DM	2,40 DM	117,60 €	1,23 €
	LF 16/12	260,00 DM	2,40 DM	132,94 €	1,23 €
	LF 24	430,00 DM	2,40 DM	219,86 €	1,23 €
	Tanklöschfahrzeuge				
	TLF 8/18	150,00 DM	1,80 DM	76,69 €	0,92 €
	TLF 16/24 (25)	200,00 DM	2,40 DM	102,26 €	1,23 €
	Großtanklöschfahrzeug	300,00 DM	2,40 DM	153,39 €	1,23 €
	TLF 24/48 (59) GTLF 6				
	Trockentanklöschfahrzeuge				
	TroTLF 16	220,00 DM	2,40 DM	112,48 €	1,23 €
	Drehleitern				
	DLK 12-9	200,00 DM	2,40 DM	102,26 €	1,23 €
	DLK 18-12	300,00 DM	2,40 DM	153,39 €	1,23 €
	DLK 23-12	380,00 DM	2,40 DM	194,29 €	1,23 €
	Gelenkmastbühne GM 25-3	400,00 DM	2,00 DM	204,52 €	1,02 €
	Schlauchwagen				
	SW 1000	90,00 DM	1,80 DM	46,02 €	0,92 €

	SW 2000	120,00 DM	2,40 DM	61,36 €	1,23 €
	Rüstwagen				
	RW 1	200,00 DM	1,80 DM	102,26 €	0,92 €
	RW 2	300,00 DM	2,40 DM	153,39 €	1,23 €
	RW 3	350,00 DM	2,40 DM	178,95 €	1,23 €
	Gerätewagen-Gefahrgut				
	GW-G 1	250,00 DM	1,80 DM	127,82 €	0,92 €
	GW-G 2	300,00 DM	2,40 DM	153,39 €	1,23 €
	Gerätewagen				
	GW-Atenschutz/+ -Strahlenschutz	250,00 DM	1,80 DM	127,82 €	0,92 €
	GW-Strahlenschutz/Öl	180,00 DM	1,80 DM	92,03 €	0,92 €
	Kranwagen				
	KW 16	400,00 DM	3,00 DM	204,52 €	1,53 €
	KW 20	540,00 DM	3,00 DM	276,10 €	1,53 €
	KW 30 (neu)	700,00 DM	5,00 DM	357,90 €	2,56 €
	Flutlichtmastfahrzeug FLMF	180,00 DM	1,80 DM	92,03 €	0,92 €
	Wechseladerfahrzeug (WLF)	150,00 DM	1,80 DM	76,69 €	0,92 €
	Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GI)	100,00 DM		51,13 €	
	Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GII)	150,00 DM		76,69 €	
	Abrollbehälter-Pritsche (AB-Pritsche)	50,00 DM		25,56 €	
	Abrollbehälter-Atenschutz (AB-A)	100,00 DM		51,13 €	
	Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	50,00 DM		25,56 €	
	Abrollbehälter-Techn. Hilfe (AB-TH)	100,00 DM		51,13 €	
	Abrollbehälter-Schaummittel (AB-SM)	75,00 DM		38,35 €	
	Abrollbehälter-Schlauchmaterial (AB-S)	100,00 DM		51,13 €	
	Abrollbehälter-Tank (AB-Tank)	100,00 DM		51,13 €	
	Rettungsboot	100,00 DM		51,13 €	
	Mehrzweckboot	200,00 DM		102,26 €	
3	Gebühr für Anhänger und Geräte				
		Betrag DM		Betrag Euro	
3.1.	Anhänger				
	Anhängeleiter	60,00 DM		30,68 €	
	Mehrzweckanhänger MZA 1	50,00 DM		25,56 €	
	Mehrzweckanhänger MZA 2	60,00 DM		30,68 €	
	Löschpulveranhänger P 250	60,00 DM		30,68 €	
	Schaummittelanhänger	60,00 DM		30,68 €	
	Schlauchanhänger	70,00 DM		35,79 €	
	Tragkraftspritzenanhänger TSA	90,00 DM		46,02 €	
	Ölsanimat	150,00 DM		76,69 €	
	Hydrovac-Anhänger	170,00 DM		86,92 €	
	Schaum-Wasserwerfer	70,00 DM		35,79 €	
	Ölsperreanhänger	50,00 DM		25,56 €	
	Rettungsbootanhänger	50,00 DM		25,56 €	
	Trailer Mehrzweckboot	80,00 DM		40,90 €	
	Leichtschaumgenerator	70,00 DM		35,79 €	

3.2. Geräte					
		Grundkosten DM/Std.	jede weitere Std.	Grundkosten Euro/Std.	jede weitere Std.
	Tragkraftspritze TS 8/8	35,00 DM	17,00 DM	17,90 €	8,69 €
	Tragkraftspritze TS 16/8	40,00 DM	20,00 DM	20,45 €	10,23 €
	Motorkettensäge	20,00 DM	10,00 DM	10,23 €	5,11 €
	Stromerzeuger 1,5 KVA	25,00 DM	12,00 DM	12,78 €	6,14 €
	Stromerzeuger 5,0 KVA	40,00 DM	20,00 DM	20,45 €	10,23 €
	Stromerzeuger 8,0 KVA	70,00 DM	35,00 DM	35,79 €	17,90 €
	Elektrohammer	20,00 DM	10,00 DM	10,23 €	5,11 €
	Mehrzweckzug	30,00 DM	15,00 DM	15,34 €	7,67 €
	Be- und Entlüftungsgeräte	100,00 DM	50,00 DM	51,13 €	25,56 €
	Öl-Wasser-Sauger	20,00 DM	10,00 DM	10,23 €	5,11 €
	Trennschleifer	20,00 DM	10,00 DM	10,23 €	5,11 €
	Brennschneidegeräte	30,00 DM	15,00 DM	15,34 €	7,67 €
	Handscheinwerfer	10,00 DM	5,00 DM	5,11 €	2,56 €
	Auffangbehälter bis 100 l	15,00 DM	7,00 DM	7,67 €	3,58 €
	Auffangbehälter bis 500 l	20,00 DM	10,00 DM	10,23 €	5,11 €
	Auffangbehälter bis 5000 l	35,00 DM	17,00 DM	17,90 €	8,69 €
	Auffangbehälter über 5000 l	50,00 DM	25,00 DM	25,56 €	12,78 €
	Ölsperre je 10 m	100,00 DM	50,00 DM	51,13 €	25,56 €
3.3. Pumpen					
	Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min	45,00 DM	22,00 DM	23,01 €	11,25 €
	Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min	55,00 DM	27,00 DM	28,12 €	13,80 €
	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis 200l/min	100,00 DM	50,00 DM	51,13 €	25,56 €
	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200l/min	120,00 DM	60,00 DM	61,36 €	30,68 €
	Mastpumpe	100,00 DM	50,00 DM	51,13 €	25,56 €
	Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	100,00 DM	50,00 DM	51,13 €	25,56 €
	Elektrotauchpumpe TP 4/1	100,00 DM	50,00 DM	51,13 €	25,56 €
	Ex-Flüssigkeitssauger	50,00 DM	25,00 DM	25,56 €	12,78 €
	Wasserstrahlpumpe	20,00 DM	10,00 DM	10,23 €	5,11 €
3.4. Strahlrohre					
	je Tag	Betrag DM		Betrag Euro	
	Strahlrohr allgemein	10,00 DM		5,11 €	
3.5. Schläuche					
	D-Druckschlauch	10,00 DM		5,11 €	
	C-Druckschlauch	20,00 DM		10,23 €	
	B-Druckschlauch	25,00 DM		12,78 €	
	A-Saugschlauch	15,00 DM		7,67 €	
	Hochdruckschlauch 30 m	40,00 DM		20,45 €	
	Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch				
	Prüfen, Waschen und Trocknen	20,00 DM		10,23 €	

	Vulkanisieren	24,00 DM		12,27 €
	Ein-/Fortbinden von D-Kupplung	10,00 DM		5,11 €
	Ein-/Fortbinden von C-Kupplung	13,00 DM		6,65 €
	Ein-/Fortbinden von B-Kupplung	16,00 DM		8,18 €
	Ein-/Fortbinden von A-Kupplung	25,00 DM		12,78 €
4	Wasserführende Armaturen			
	Standrohr mit Schlüssel	20,00 DM		10,23 €
	Verteiler	20,00 DM		10,23 €
	sonst wasserf. Armaturen je Stück	15,00 DM		7,67 €
4.1.	Löschgeräte			
	Feuerlöscher	15,00 DM		7,67 €
	Kübelspritze	10,00 DM		5,11 €
	Löschdecke	10,00 DM		5,11 €
	Neufüllung der Feuerlöscher bis 6 kg	50,00 DM		25,56 €
	Neufüllung der Feuerlöscher über 6 kg	80,00 DM		40,90 €
	Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg nach tatsächl. entstandenem Kostenaufwand werden der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung gestellt.			
	Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächl. Entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.			
4.2.	Leitern			
	Steckleiterteil	7,50 DM		3,83 €
	Schiebeleiter	40,00 DM		20,45 €
	Klappleiter	10,00 DM		5,11 €
	Hakenleiter	15,00 DM		7,67 €
4.3.	Sonstige Geräte			
	Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.			
4.4.	Reparaturen			
	Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.			

5	Atemschutz				
	Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.				
	Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.				
5.1.	Reinigen und Desinfizieren (je Stück)				
		Betrag/DM		Betrag/Euro	
	Atemschutzgeräte	15,00 DM		7,67 €	
	Atemschutzmaske	10,00 DM		5,11 €	
5.2.	Füllen/Prüfen von Flaschen / Geräten				
	Lungenautomat	15,00 DM		7,67 €	
	Atemschutzmaske	15,00 DM		7,67 €	
	Atemschutzgerät	32,00 DM		16,36 €	
	1/2-Jahresprüfung	40,00 DM		20,45 €	
	6-Jahresprüfung	60,00 DM		30,68 €	
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41	9,00 DM		4,60 €	
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61	12,00 DM		6,14 €	
6	Leihgebühr für Austauschgeräte (je Tag)				
		Betrag/DM		Betrag/Euro	
	während Reparaturarbeiten				
	Tragkraftspritze TS 8/8	15,00 DM		7,67 €	
	Atemschutzgeräte	12,00 DM		6,14 €	
	Fahrzeugfunkanlage	10,00 DM		5,11 €	
	Handfunksprechgeräte	7,00 DM		3,58 €	
7	Prüfen				
7.1.	Reinigen und Prüfen der pers. Ausrüstung				
	Im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.				
7.2.	Prüfen von Pumpen (je Stück)				
		Betrag DM/Std.		Betrag Euro/Std.	
	200 l Nennleistung	20,00 DM		10,23 €	
	400 l Nennleistung	25,00 DM		12,78 €	
	800 l Nennleistung	30,00 DM		15,34 €	
	1600 l Nennleistung	35,00 DM		17,90 €	

7.3.	Prüfung von Leitern lt. Unfallverhütungs- vorschrift (UVV) (je Stück)				
	Anstell-, Steck-, Haken-Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage	20,00 DM		10,23 €	
	2teilige Schiebeleiter	20,00 DM		10,23 €	
	3teilige Schiebeleiter	36,00 DM		18,41 €	
7.4.	Reinigung und Desinfizieren einsch. Prüfen von Vollschutzanzügen (je Stück)	60,00 DM		30,68 €	
7.5.	Prüfen von Funkgeräten (je Stück)				
	Funkgeräte im 4-m-Band	35,00 DM		17,90 €	
	Funkgeräte im 2-m-Band	25,00 DM		12,78 €	
	Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden aber einschließlich Meßplatz)	15,00 DM		7,67 €	
8	Gebühren für besondere Leistungen				
	für Einsätze wie z.B. Entfernen von Insekten				
	Öffnen einer Tür				
	Säubern von Verkehrsflächen				
	Entfernen von Eiszapfen				
	Eigentumssicherung				
	werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material - und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.				
9	Alarmierung				
	Gebühren für mißbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen, sowie durch eine Brandmeldeanlage hervorgerufene Fehlalarmierung				
	werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.				
10	Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel				
	Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.				
11	Entsorgung				
	Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.				